



Aethiopia 11 (2008)

International Journal of Ethiopian and
Eritrean Studies

HATEM ELLIESIE, Freie Universität Berlin

Review article

Amharisch als diplomatische Sprache im Völkervertragsrecht

Aethiopia 11 (2008), 235–244

ISSN: 1430–1938

Published by

Universität Hamburg

Asien Afrika Institut, Abteilung Afrikanistik und Äthiopistik

Hiob Ludolf Zentrum für Äthiopistik

Review articles

Amharisch als diplomatische Sprache im Völkervertragsrecht*

HATEM ELLIESIE, Freie Universität Berlin

Die vorliegende Monographie ist eine überarbeitete Fassung der Habilitationsschrift von Lutz Edzard, welche im Wintersemester 1999/2000 von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angenommen wurde. Gegenstand der Arbeit ist die "Untersuchung grammatikalischer, lexikalischer und stilistischer Erscheinungen [...] in modernen diplomatischen Dokumenten, die in semitischen Sprachen verfasst sind oder in semitische Sprachen übersetzt wurden" (S. 21). Von besonderem Interesse für diese Zeitschrift – als wissenschaftliches Publikationsorgan mit dem Schwerpunkt Äthiopien und Eritrea – sind dabei die Ausführungen zu den in beiden Staaten jeweils *ex officio* vorherrschenden äthiosemitischen Sprachen, Amharisch und Tigrinisch.

Zum Tigrinischen wird ausgeführt, dass es "in diesem Zusammenhang noch nicht mit Dokumenten hervorgetreten" ist (S. 23). Auch dem Rezensenten war es bisher nicht möglich, offizielle diplomatische Dokumente, im Sinne von Vertragstexten, in tigrinischer Sprache einzusehen, obgleich es wohl der eritreischen Staatspraxis entsprechen soll, diplomatische Dokumente zunächst in Tigrinisch zu verfassen und dann ins Englische zu übersetzen. Ungeachtet dessen hat nach den Angaben des Verfassers "das der Untersuchung zugrundeliegende Material [...] [auch] diplomatische Korrespondenz" zum Gegenstand (S. 22).¹ Dementsprechend wäre es bedeutsam gewesen, wenn zu der zwischenzeitlich publizierten, in Tigrinisch ver-

* Zugleich eine Besprechung von: LUTZ EDZARD, *Arabisch, Hebräisch und Amharisch als Sprachen in modernen diplomatischen Dokumenten*. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2006, 303 Seiten, € 78,-, ISBN: 978-3-447-05338-9.

¹ In diesem Bezugsrahmen wird also der bei Historikern und Sprachwissenschaftlern gleichermaßen gängigen Klassifizierung äthiopischer Primärquellen in Form von diplomatischen Dokumenten entsprechend auch zwischen (diplomatischer) Korrespondenz und (Völkerrechts-) Verträgen unterschieden. Vgl. SVEN RUBENSON [Hrsg.], *Correspondence and Treaties 1800–1854*, Evanston – Addis Abeba 1987; GIRMA-SELASSIE ASFAW – DAVID L. APPELYARD in collaboration with EDWARD ULLENDORFF, *The Amharic Letters of Emperor Theodore of Ethiopia to Queen Victoria and her Special Envoy*, Oxford – London u.a. 1979 (s. *Introduction*, S. xv).

fassten handschriftlichen Korrespondenz der beiden Staatsoberhäupter Präsident Isayəyas Afäwäri und Premierminister Mälläs Zenawi wenigstens ein Hinweis oder eine Stellungnahme abgegeben worden wäre.²

Hinsichtlich des Amharischen als Vertragssprache ist es nicht verwunderlich, dass der Verfasser nach eigenen Angaben (S. 25) den sprachlichen Besonderheiten des Vertrages von Wəçäle (ital. Ucciali) besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Es handelt sich hierbei um einen im Bereich der Äthiopiistik bemerkenswerten bilateralen Völkerrechtsvertrag zwischen Italien und Äthiopien aus dem Jahre 1889,³ der für die beiden Nationalstaaten Eritrea und Äthiopien von historischer Bedeutung ist.⁴ Folgenreich waren in der Retrospektive insbesondere Artikel 3, der erstmalig die Suzeränität Italiens über die besetzten Gebiete im heutigen Eritrea festsetzte, sowie Artikel 17, mit welchem die Italiener den Versuch wagten, Abessinien auf diplomatischem Weg zu entmündigen, indem sie mutmaßlich auf Grundlage des Vertrages ein italienisches Protektorat über Abessinien schaffen wollten.⁵ Umso erstaunlicher ist es, dass er zwar in der deutschsprachigen völkerrechtlichen Literatur vereinzelt und relativ knapp angeführt wird,⁶ inhaltlich aber bisher so gut wie nicht als dezidiertes Gegenstand einer Einzeldarstellung in der rechtswissenschaftlichen Kommentierung Niederschlag gefunden hat.⁷

² In Eritrea sind die Faksimile dieser Schreiben u.a. abgedruckt worden in der Zeitschrift አውዮን, Nr. 14, Asmära, ኅምሉ 1998, S. 39–43.

³ Einführend: SIEGFRIED REISCHIES, *Abessinien als Kampfobjekt der großen Mächte von 1880–1916 auf Grund der diplomatischen Akten*, Bleicherode am Harz 1937, S. 39ff.

⁴ Vgl. dazu ergänzend bspw. EMIL DAGOBERT SCHOENFELD, *Erythraä und der Ägyptische Sudan*, Berlin 1904, S. 62ff.; SVEN RUBENSON, *The Survival of Ethiopian Independence*, Addis Abeba – London u.a. 1976, S. 284ff.; RICHARD PANKHURST, *The Ethiopians: A History*, Malden – Oxford 2001, S. 181ff. sowie S. xviii.

⁵ GERHARD HERMANN, *Abessinien – Raum als Schicksal*, Leipzig – Berlin 1935, S. 21; BARON VON FALKENEGG, *Kaiser Menelik und die Grossmächte: Politische Betrachtungen*, Berlin 1908, S. 16; DAVID ABNER TALBOT, *Haile Selassie I – Silver Jubilee*, Den Haag, 1955, S. 238; CHARLES HENRY ALEXANDROWICZ, *The European-African Confrontation: A Study in Treaty Making*, Leiden 1973, S. 72f.

⁶ Vgl. bspw. HERBERT SCHWARZ, *Die Entwicklung der völkerrechtlichen Beziehungen Äthiopiens zu den Mächten seit 1885*, Breslau 1937, S. 12ff.; WILHELM G. GREWE, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 557.

⁷ **Nota bene:** Bei der trilingualen Darstellung (ital.–deutsch–engl.) des Vertrages in: WILHELM G. GREWE [Hrsg.], *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Band 3/1 (1815–1945), Berlin – New York 1992, S. 329–335, handelt es sich nach Angaben des Herausgebers “nicht um eine Vollständigkeit erstrebende, umfassende Quellenedition”, so dass es “dem fachlich spezialisierten Forscher nicht erspar[t]” bleibt, “auf die Quellen selbst zurückzugreifen”, was wiederum maßgeblich für den “Verzicht auf Erläuterungen” war (siehe: Vorwort, S. VI).

In dem vorliegenden Werk werden ergänzend zu dem Abdruck des ausgewählten bilingualen Dokuments als “Originalzitat” (S. 261–264) und im Faksimile (S. 269–276) die Fassungen im Italienischen und im Amharischen miteinander verglichen und kommentiert (S. 200–206). Positiv ist dabei anzumerken, dass sich der Verfasser – wie auch sonst durchgängig konsequent – bei seiner vergleichenden Kommentierung der klassischen Dogmatik entsprechend um eine Darstellung bemüht hat, die sich gemäß der dem Lateinischen entlehnten *termini technici* in *narratio*, *dispositio*, *corroboratio*, *testimonium* aufgliedert. Auch wenn man sich bei den Begriffserläuterungen (S. 37) nicht der üblichen Definitionsmuster bedient hat,⁸ stellt diese Klassifizierung, ebenso wie seine Darstellung der traditionell arabischen Dreiteilung diplomatischer Dokumente in *ṭirāz/iftitāḥ* als “Eröffnung des Dokuments”, *matn* als den “eigentliche[n] Vertragsinhalt” und dem “Schluss”, den sog. *ḥawātim* (S. 36),⁹ einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Spezialdisziplin der Völker(vertrags)rechtsgeschichte und deren wesensnotwendig bedingtes dogmatisches Verständnis im “synchronen und diachronen” Kontext (vgl. S. 22) vornehmlich deshalb dar, weil diesen dogmatischen Begrifflichkeiten in der gegenwärtigen völkerrechtlichen Praxis und in der Völkerrechtslehre bzw. universitären Ausbildung kaum noch Beachtung zukommt. Gleichwohl wäre es wünschenswert gewesen, Divergenzen und sonstige sprachliche Besonderheiten zwischen dem amharischen und italienischen Textgenre durch eine die Übersicht fördernde Synopse ausführlicher und deutlicher zu pointieren. Verdeutlichen lässt sich

⁸ Vgl. LUDWIG BITTNER, *Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden*, Berlin – Leipzig 1924; neuerdings auch STUART JENKS Definitionskatalog auf <http://www.Erlangerhistorikenseite.de/netzsem/> [zuletzt aufgerufen am 14. Mai 2007] sowie das Lexikon des DFG-Projekts “Europäische Friedensverträge der Vormoderne” (am Institut für Europäische Geschichte Mainz) auf <http://www.historicum.net/derne/Lexikon/register/> [zuletzt aufgerufen am 14. Mai 2007].

⁹ **In margine:** Auch wenn die Ausführungen zum Arabischen als Sprache in diplomatischen Dokumenten nicht zentraler Gegenstand dieses Besprechungsaufsatzes sind, sei gleichwohl die Anmerkung gestattet, dass man sich bei den wohl dieser Klassifizierung zugrunde liegenden weiterführenden Hinweisen auf Seite 36 (Fußnote 27) auf Sekundärliteratur beschränkt hat. Reizvoll und förderlich wäre es an dieser Stelle beim “Rekurs auf altererbte Terminologie[n]” (S. 212) der “semitistischen Gesamtdarstellung” (S. 22) gewesen, sich präziser auf das Quellenmaterial zu stützen, insb. näher auf die betreffenden Passagen der vermeintlichen Primärquelle, nämlich innerhalb der 14 Bände von AḤMAD AL-QALQAŠANDĪ, *Ṣubḥ al-ʿašā fi šināʿat al-ʿinšāʿ*, Kairo 1331–1338 (= 1913–1919), einzugehen. Der allgemein gehaltene Verweis auf die interessanten Beiträge in RAIF GEORGES KHOURY [Hrsg.], *Urkunden und Urkundsformulare im Klassischen Altertum und in den orientalischen Kulturen*, Heidelberg 1999 steuert zu dem, an dieser konkreten Stelle (S. 36, Fn. 27), inhaltlich nichts Wesentliches zur traditionellen Aufgliederung arabisch-diplomatischer Dokumente bei.

dies u.a. für die sprachlich interessanten Teile a) *Narratio*, b) Artikel 3 sowie c) den umstrittenen Artikel 17 des Vertrages¹⁰ von Wəṣṣale:

a) Die Textanalyse von Lutz Edzard, wonach “die amharische Konstruktion [y]ä-*italiya nəgus* ° *Umberto bā-səm mägämmäriya* (wörtlich: ‘im Namen des Königs Italiens Beginn’) [...] im Vergleich zur italienischen Version syntaktisch unverständlich [ist] und dieser nicht genau [entspricht]” (S. 200), fällt zu knapp aus. In Anbetracht der – basierend auf dem Gedanken korrespondierender Willenserklärungen – *de jure* grundsätzlich gleichrangig zu bewertenden sprachlichen Fassungen,¹¹ hätte der Verfasser diese Textstelle nicht nur aus dem italienischen Verständnis heraus beleuchten sollen, sondern auch mögliche semantische Finessen der amharischen Sprache in Erwägung ziehen können. Auf den ersten Blick erscheint zwar die seine Erläuterung weiterführende Feststellung, dass “man als Prädikat eines Königs im Amharischen das Adjektiv *qädamaawi* ‘der Erste’ erwarten [würde]”, zunächst plausibel, misst aber der hier verwendeten Bezeichnung mit *mägämmäriya* nicht ausreichend Geltung bei.¹² Hier hätte man beispielsweise der Frage nachgehen können, ob dies eine elaborierte Ausdrucksform neben der heute üblichen Nomenklatur darstellt. Denkbar wäre in diesem Kontext die Interpretation “der erste seines Namens” im Sinne von “am Anfang der Umberto Königsliste”. Ferner hätte der Verfasser an dieser Stelle auch einer möglicherweise politischen Konnotation nachgehen können: Wenngleich Menelik II. mit der altäthiopischen *status constructus*-Verbindung *nəgusä nəgäšt* (König der Könige) tituliert wird und Umberto I. als *nəgus* (König), das Rangverhältnis damit eigentlich schon hinreichend prononciert zum Ausdruck kommt, könnte die scheinbar verklausulierte Formulierung auch deshalb verwendet worden sein, um jedweden Eindruck zu vermeiden, dass Umberto I. gegenüber Menelik II. (*dagmawi Mənilək*) ein höherrangiges Ansehen genieße.¹³ Man hätte also das Fazit ziehen können, dass die – wie es amharische Muttersprachler gegenüber dem Rezensenten zum Ausdruck gebracht haben – “umständliche Ausdrucksweise” der verwendeten Konstruktion mit *mägämmäriya* ad hoc kreiert wurde, um eine aus der adjektivischen Diktion durch *qädamaawi* (“der Erste”) auf-

¹⁰ Vgl. CARLO ROSSETTI, *Storia diplomatica dell’Etiopia durante il regno di Menelik II*, Turin 1910, S. 7ff.

¹¹ Vgl. CARL BERGBOHM, *Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts*, Dorpat 1877, S. 77.

¹² Vgl. den Ausdruck *yä-mäž/ğämmäriya* (“first”/“erste”) in THOMAS LEIPER KANE, *Amharic-English Dictionary*, Volume II, Wiesbaden 1990, S. 1856.

¹³ Für eine solche Hypothese, wonach die beiden “Könige” aus abessinischer Perspektive tatsächlich und im Sinne des Vertrages unmissverständlich als gleichrangig zu verstehen sein sollen, könnte auch der in Artikel 2 des Vertrages verwendete, dem Gəṣ entnommene Doppelpplural ነገሥታት aufgeführt werden.

kommende Präferenz Umbertos gegenüber dem als *dagmawi* deklarierten “Zweiten” *Mānilak* zu vermeiden.

In jedem Falle wäre hier eine sich vom reinen Wortlautverständnis der Gegenwart lösende Argumentation angebracht gewesen. Die Feststellung des Verfassers, “dass solche Paralleltexte [zwischen nicht verwandten Sprachen] im Falle des Amharischen [...] weitaus schwieriger zu produzieren sind, als vergleichbare Konstellationen mit dem Arabischen und Hebräischen” (S. 206), mag zutreffend sein, entbindet letztlich aber nicht von einer tiefgründigen analogen Analyse, sondern bedingt geradezu eine ausführlichere Argumentation.

b) Sicherlich – der Grundsatz der gleichrangigen Autorität der beiden sprachlichen Fassungen ist in der juristischen Hermeneutik nicht stringent. Oft wird der urtextlichen Fassung eine vorrangige Stellung eingeräumt, so dass man vereinzelt als Auslegungshilfe auch auf den Grundsatz der führenden Sprache zurückgreift.¹⁴ Dem Ansatz des Verfassers, die soeben dargelegte Textstelle primär aus dem italienischen Verständnis heraus zu beleuchten, ist also prinzipiell nichts entgegenzusetzen. Allerdings sollte man bei einem solchen Vorgehen Auffassungen der damaligen und heute noch zugänglichen Völkerrechtsliteratur nicht unberücksichtigt lassen.¹⁵ Umstände, unter denen die andere Fassung entstanden ist, sind demnach ebenfalls zu beachten.¹⁶ Der Autor der vorliegenden Monographie beruft sich zwar bei seiner Argumentation u.a. in der Analyse zum Vertrag von Wəçale unter Gliederungspunkt 5.6 wiederholt auf das die maßgeblichen Begleitumstände des Vertrages beschreibende Werk¹⁷ und gibt auch an, sich nicht nur auf eine semitistische Darstellung zu beschränken (vgl. S. 22). Verwunderlich ist es aber dennoch, dass dem Verfasser offensichtlich nicht aufgefallen ist, dass die untypische Enumeration in der amharischen Fassung des Artikels 3 mit der Buchstabenreihenfolge ከ (“a”), በ (“bä”), ከ (“kä”) und ደ (“dä”) wiedergegeben wird und nicht wie eigentlich üblich dem *Fidäl*-Syllabar entsprechend mit ሀ (“ha”), ለ (“lä”), ሐ

¹⁴ ALFRED REST, *Interpretation von Rechtsbegriffen in internationalen Verträgen*, Köln 1971, S. 116.

¹⁵ Siehe HENRY WHEATON, *Elements of International Law*, London 1889, § 287f. (Interpretation of Treaties/Rules of Interpretation), S. 394f., wonach beide Sprachen im Lichte des Geistes des Vertrages und im Sinnzusammenhang gesehen werden sollten, so dass diese nicht nur auf ihr jeweiliges Wortverständnis reduzierbar sind. An dieser Stelle sei erneut auf CARL BERGBOHM, *Staatsverträge ...*, a.a.O. (Fn. 11), S. 77 verwiesen.

¹⁶ IBID, S. 120; RUDOLF BERNHARDT, *Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge*, Köln – Berlin 1963, S. 109; LUDWIG BITTNER, *Die Lehre ...*, a.a.O. (Fn. 8), S. 102f. sowie S. 207.

¹⁷ SVEN RUBENSON, *Wichale XVII: The Attempt to Establish a Protectorate over Ethiopia*, Addis Abeba 1964. Siehe ggf. (nicht in der Literaturliste auf Seite 293 aufgeführt) DERS., “The Protectorate Paragraph of the Wīçhalē Treaty”, *Journal of African History*, V, 2, Cambridge 1964, S. 243–283.

(“ḥa”), **ጠ** (“mä”) etc., beziehungsweise dem **አቡጊዳ** (Abugida)-Prinzip entspricht. Hier scheint das italienische ABC der Ausgangspunkt gewesen zu sein. Hierfür könnte die Art der Aufzählung, nämlich “a.)” *vis-à-vis* “አ”, “b.)” *vis-à-vis* “ጠ”, “c.)” *vis-à-vis* “ከ” und “d.)” *vis-à-vis* “ደ”, sprechen. Bei sorgsamerer Betrachtung der amharischen Faksimile, in Gegenüberstellung zur entsprechenden, sogar deutlich akzentuierteren italienischen Schreibweise, hätte ferner auffallen müssen, dass im Widerspruch zum italienischen Text “*dagmännä bä-Bogäs bākekul*” (“Ferner Bogos betreffend”) formal eben nicht, wie auf Seite 198 in der Umschrift dargestellt wird, dem dritten Aufzählungskomplex zuzuordnen ist. Vielmehr scheint sich hier wohl die Unsicherheit des amharophonen Schreibers im Umgang mit dem den äthiosemitischen Sprachen befremdlichen Konsonanten “c” niedergeschlagen zu haben. Dies könnte den gesonderten linksbündigen textlichen Einzug dieser Phrase im Rahmen des vorherigen, inhaltlich abgeschlossenen, Anordnungszusammenhangs erklären (siehe S. 270). Ebenso wenig wurden schließlich in diesem Kontext die für die Demarkation relevanten Ortsbezeichnungen innersemitisch einer textkritischen Analyse unterzogen: Bei der besonderen Schreibweise des immer wiederkehrenden Kompositumsbestandteils **አዲ** “adi” [sic!] zu den aufgeführten Ortsbezeichnungen hätte man darauf hinweisen können, dass es sich um eine Entlehnung aus dem Tigrinischen **ዓዲ** (°addi) handelt, es aber anders als im Tigrinischen eben nicht mit einem “a” (°*Ain*), sondern, weil das Amharische keine Laryngallaute hat, mit “a” (*Alf*) wiedergegeben wird.¹⁸ Lutz Edzard hätte demgemäß in der Transkription **አዲ** dem Tigrinischen entsprechend mit *addi* darstellen müssen.

c) Tatsächlich erwies sich als “eigentlicher Knackpunkt des Vertrages Artikel 17” (S. 204), und hier wiederum die allerdings vom Verbum **ተቻለ** “täčalä” (möglich sein) stammende Verbalform **ይቻላቸዋል** in Opposition zur italienischen Formulierung “consente di servizi”. An dieser Stelle zeigt sich deutlich, dass eine einheitliche Auslegung eines bilateral ausgestalteten

¹⁸ Zu ähnlichen Erscheinungen unter dem Aspekt inner-äthiosemitischer Diplomatik vgl. SVEN RUBENSON [Hrsg.], *Correspondence ...*, DERS., *The Survival of Ethiopian Independence*, Addis Abeba – London u.a. 1976, S. 61; so wurde bspw. im offiziellen Schreiben Däggazmač Säbagadəs an King George IV. vom 24. April 1827 mit “**ሃገራችሁ**” “hagär-aččihu” ein am Gəʿəz orientierter, archaischer Stil verwendet, obgleich – Amharisch eigentlich konsequenter – “**አገራችሁ**” “agär-aččihu” (bzw. nach der späteren, heute üblichen Norm “**አገራችሁ**” “agär-aččəhu”) zu erwarten gewesen wäre. Vgl. Faksimileabdruck in: DAVID L. APPLEYARD – ARTHUR K. IRVINE – RICHARD K.P. PANKHURST – BAIRU TAFLA, *Letters from Ethiopian Rulers (Early and Mid-Nineteenth Century)*, Oxford – London u.a. 1985, S. 42, wozu APPLEYARD (S. 44, Anmerkung 10) von einer tigrinisierenden Form des Amharischen ausgeht. Gleiches soll zum Schreiben von Säbagadis an Abunä Petros aus dem Jahre 1827, IBID. S. 48 (Anmerkung 3, S. 50), gelten.

Völkerrechtsvertrages bei offensichtlich divergierenden Fassungen *per se* nicht möglich ist. Der Vertrag ist nämlich als Quelle von Rechten und Pflichten nur für die Parteien desselben zu verstehen.¹⁹ Dies hat im Umkehrschluss zur Folge, dass die jeweilige Partei nur an den in ihrer eigenen Sprache redigierten Text gebunden ist.²⁰ Legt man diese Doktrin der Exegese zugrunde, so ist es unerlässlich, dass das Amharische akkurat dargestellt wird. Wenn aber der Verfasser “ይቻላቸዋል” in der Transkription durchgängig mit “yəčal-aččaw-all” [sic!] (vgl. S. 198f.) “er wird können” (S. 204) wiedergibt, setzt er seine Textanalyse unweigerlich einer kritischen Anmerkung aus: Diese Formulierung stellt nicht nur diesen Vertrag betreffend eine durchweg gängige Ausdrucksform dar, sondern kann auch generell dem Kernbereich der diplomatischen Sprache zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei um eine Passivform, deren “t”-Morphem an dem mit ihr in Kontakt stehenden Konsonanten “č” assimiliert wird, dementsprechend also mit “yəččal-aččaw-all” kenntlich zu machen ist und in diesem Kontext aufgrund des Objektsuffixes “-aččaw” viel eher die Bedeutung “es ist Ihnen möglich” in der 3. Person Plural beziehungsweise (zutreffend) in der Höflichkeitsform des Pluralis Majestatis (“es ist *Ihm* möglich”) zukommt. Hinsichtlich der Umschrift von amharischen T-Stämmen sei abschließend noch der Hinweis gestattet, dass auch innerhalb anderer Artikel des Vertrages die Doppelkonsonanz aufgrund der Assimilation nicht kenntlich gemacht wurde²¹ und sich auch sonst einige Fehler eingeschlichen haben²² (vgl. S. 198f.).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Ziel der Studie, “maßgebliche grammatikalische (vor allem syntaktische), lexikalische und stilistische Parallelentwicklungen und Konvergenzerscheinungen zwischen semitischen und europäischen Sprachen” in diplomatischen Dokumenten zu untersuchen (S. 21), in seiner Art innerhalb der deutschsprachigen Semitistik wohl einzig-

¹⁹ PHILIP C. JESSUP, *Modernes Völkerrecht*, Wien – Stuttgart 1950, S. 183.

²⁰ So u.a. ALEXANDER N. MAKAROV, “Zur Auslegung mehrsprachiger Staatsverträge”, in: FACULTÉ DE DROIT DE L’UNIVERSITÉ DE GENÈVE – INSTITUT UNIVERSITAIRE DE HAUTES ÉTUDES INTERNATIONALES, GENÈVE [Hrsg.], *Recueil d’études de droit international en hommage à Paul Guggenheim*, Genf 1968, S. 403, 414; L. OPPENHEIM – H. LAUTERPACHT [Hrsg.], *International Law*, Volume I, 8th Edition, London – New York – Toronto 1955, S. 956.

²¹ Vgl. bspw. die Verbalformen “yəčal-aččaw-all” [sic!] = *yəččal-aččaw-all* in Artikel 2, Artikel 7 und Artikel 8 oder “yənäggärallu” [sic!] (Seite 201) = *yənnäggärallu* (T4-Stamm) in Artikel 2.

²² Siehe u.a. in Artikel 3 b) (Seite 198) die gängige Gerundiumsform “žämro” [sic!] = *žämməro* sowie in der *Narratio* das als B-Typ zu qualifizierende Verb “qätlo” [sic!] = *qättəlo*.

artig ist.²³ Die zunächst nur philologisch anmutenden Schwierigkeiten stellen durch die sprachliche Aufarbeitung des Tatsachenmaterials für das Verständnis der teilweise (zu) eurozentrisch dargestellten Völkerrechtsgeschichte²⁴ einen wichtigen Beitrag dar. Denn gerade die Jurisprudenz ist ihrem Wesen nach an die Vorgegebenheit des sprachlichen Ausdrucks im besonderen Maße gebunden, Juristen wie Politologen sind aber andererseits in der semitistischen Linguistik meist unzureichend geschult. Wenn es also darum geht, die verschiedenen Begriffswelten der unterschiedlichen Rechts- und Sprachkreise in Einklang zu bringen, sollte es insbesondere Aufgabe des vorliegenden, vergleichenden sprachwissenschaftlichen Vorhabens sein, die äthio-semitistische Interdisziplinarität adäquat einzubeziehen. Aus diesem Grunde wäre eine Erläuterung zu der auf den ersten Blick ungebildet erscheinenden Orthographie von “ሥራት” (u.a. “Ordnung”, “Verordnung”, “Regelung”) in Artikel 2 des Vertrages durchaus wünschenswert gewesen. Eigentlich hätte man nämlich an dieser Stelle die nicht nur in der juristischen Terminologie bis heute weitaus üblichere, etymologische Schreibweise des *terminus technicus* ሥርዓት erwartet,²⁵ die im Übrigen auch in dem einzigen deutsch-äthiopischen Völkerrechtsvertrag vor 1945 aus der Ära Məniləks ebensowenig eingehalten wurde.²⁶ Dies verwundert um so mehr, wenn man bedenkt, dass der Vertrag an zahlreichen Stellen mit den als gebildet erachteten Gəʿəz-Konstruktionen versehen ist. Reflektiert man darüber hinaus erneut, dass erst die vom italienischen Vertragstext abweichende und damit umstrittenste aller Phrasen, nämlich ይቻላቸዋል, dem Vertrag das besondere (rechts-) historische Gepräge verlieh²⁷ und sich damit zusammenhängend

²³ In Methodik und Darstellung ähnelt die Abhandlung allerdings EDWARD ULLENDORFF – CHARLES F. BECKINGHAM, “The first Anglo-Ethiopian Treaty”, in: *Journal of Semitic Studies*, IX/1, Manchester 1964, S. 187ff.

²⁴ Hierzu interessant der Diskurs von WILHELM G. GREWE, “Vom europäischen zum universellen Völkerrecht: Zur Frage der Revision des ‘europazentrischen’ Bildes der Völkerrechtsgeschichte”, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 42/3, Heidelberg – Stuttgart 1982, S. 449ff.

²⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang JOSEPH VARENBERGH, *Studien zur abessinischen Reichsordnung (Šerʿata Mangešt)*, in: *Zeitschrift für Assyriologie*, XXX, Straßburg 1915/1916, S. 1, 11ff. Zur Etymologie: CHRISTIAN FRIEDRICH AUGUST DILLMANN, *Lexicon Linguae Aethiopiae*, New York 1865 [Reprinted 1955], S. 243 (unten) ff.

²⁶ Vgl. Äthiopisch-Deutscher Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905 (auch datiert auf den 28. yäkkatit 1897), Artikel 3 (Seite 2 der digitalen Kopie der Archivale des Auswärtigen Amtes, Politisches Archiv, Berlin).

²⁷ Vgl. an dieser Stelle ferner SIEGFRIED REISCHIES, *Abessinien...* a.a.O. (Fn. 2), S. 40. Ergänzend: FRIEDRICH WENCKER-WILDBERG, *Abessinien*, Berlin 1935, S. 102ff.

der legendäre Disput zwischen Giglio und Rubenson ergab,²⁸ so wäre es wünschenswert gewesen, wenn Edzard bei der Kommentierung zu Artikel 17 etwas entschiedener Stellung zu der so offensichtlich aufgetretenen Textdivergenz zwischen den beiden Sprachen genommen hätte: Der zum Abschluss bevollmächtigte italienische Gesandte Graf Pietro Antonelli war wohl aufgrund seiner Erfahrung in dem vorangegangenen zum Vertragsabschluss führenden *Procedere* zwischen Italien und Äthiopien mit dem diplomatischen Grundwortschatz vertraut.²⁹ Demgemäß kann die von Conti Rossini “ins Spiel gebrachte Möglichkeit” (S. 204), Antonelli habe ይቻላቸዋል (yəččal-aččäw-all) mit እሺ ፣ ይላል (əšši yəl-all) im Sinne von “‘er erklärt sich einverstanden’ (wörtlich: ‘er sagt ja’) verwechselt” und die Textdivergenz daher eher “auf einem genuinen Irrtum, und nicht bösem Willen, beruht” (vgl. S. 204), schwerlich zutreffen. Conti Rossinis Einwurf bleibt einen Nachweis, jedenfalls aber ein stichhaltiges Indiz schuldig,³⁰ dessen Wahrheitsgehalt trotz intensiver Nachforschungsbemühungen bei den umfassenden archivarischen Recherchen sowohl von Rubenson, als auch von Giglio bis heute nicht verifiziert werden konnte.³¹ Was bleibt, ist demnach allenfalls der Verdacht, dass Conti Rossini der Versuchung, Antonellis Rechtfertigung Glauben zu schenken, in der Form des Alternativgedankens verfallen ist. Auch ist es schwerlich nachvollziehbar, weshalb man in der diplomatischen Ausdrucksweise des Amharischen zu einer solchen saloppen Formulierung wie እሺ ፣ ይላል (əšši yəl-all) neigen sollte, zudem die Verbalform ይቻላቸዋል (yəččal-aččäw-all) und Varianten davon in zahlreichen Stellen des Vertragstextes verwendet wurden.³² Vielmehr wäre bei dem widerstreitenden Verständnis an dieser Stelle dem Sinngehalt entsprechend in der amharischen Terminologie ይሰማል “yəsmamm-all” (er wird einverstanden sein) oder ተስማምቷል “täsmamt^w-all” (er ist einverstanden) zu erwarten gewesen.

²⁸ CARLO GIGLIO, “Article 17 of the Treaty of Ucciali”, *Journal of African History*, VI, 2, Cambridge 1965, S. 221, 223ff.; SVEN RUBENSON, “Professor Giglio, Antonelli and Article XVII of the Treaty of Wichalē”, *Journal of African History*, VII, 3, Cambridge 1966, S. 445, 449ff.

²⁹ Siehe SVEN RUBENSON, *Wichale XVII ...*, a.a.O. (Fn. 17), S. 38 (Fn. 30: “Doc. Dipl. [Italien, Atti Parlamentari, Documenti Diplomatici] 1890–91 XVII, p. 63ff., Antonelli to Crispi, 29/1 1890.”).

³⁰ Vgl. CARLO CONTI ROSSINI, *Italia ed Etiopia dal trattato d’Ucciali alla battaglia di Adua*, Rom 1935, S. 44.

³¹ Insoweit besteht nicht einmal Dissens zwischen Giglio und Rubenson; siehe CARLO GIGLIO, “Article 17 ...”, a.a.O. (Fn. 28), S. 221, 228.

³² Siehe neben Artikel 17 beispielsweise u.a. Artikel 2 (Satz 1), Artikel 7 (Satz 1) und Artikel 8 (“ይቻላቸዋል”/“yəččal-aččäw-all”); als Infinitiv in Verbindung mit vorangestellter Präposition in Artikel 14 (“በሚቻላቸው”/“bä-mm-iččal-aččäw”) und in eine Negation eingekleidet (“አይቻላቸውም”/“a-yəččal-aččäw-əmm”) in Artikel 16.

Unerklärlich ist schlussendlich das in den Fließtext der Umschrift (S. 198ff.) immer wieder eingefügte “[!]” Ausrufungszeichen. Diesem wird in der textkritischen Analyse sicherlich eine spezifische Funktion zugewiesen, welche aber bedauerlicherweise nicht mit einem klarstellenden Kommentar versehen ist und damit dem Verständnis des interessierten Lesers verschlossen bleibt. Interessant wären zudem in der textkritischen Analyse des Faksimile der amharischen Fassung (S. 269ff.) noch Ausführungen zu den offenkundig nachträglich eingefügten Buchstaben gewesen.³³

Summa summarum: Die kritischen Anmerkungen dieser Rezension sollen keineswegs die Wertschätzung der vorliegenden Arbeit in ihrer Qualität in Frage stellen, zumal nur ein spezieller Ausschnitt des Werkes behandelt wurde. Sie machen aber deutlich, wie diffizil es ist, sich in der akademischen Schnittmenge mit den Spezialdisziplinen der Äthiosemitistik und der Völkervertragsrechtsgeschichte auseinander zu setzen. Der Ansatz des Verfassers, das Amharische in fragmentarischer Gegenüberstellung zu dem der Semitistik nicht verwandten italienischen Textgenre zu untersuchen, hat das Vorhaben nicht leichter gemacht. “Elemente ‘problemträchtiger’ Terminologie und Stilistik [zu] erfa[ssen] und Lösungsvorschläge zur Disambiguierung von synchronen und diachronen Mißverständnissen [zu machen]” (S. 22) und die “formal und inhaltlich relativ vielen ‘Stereotypen’” (S. 21) herauszuarbeiten, ist hinsichtlich des Besprechungsgegenstandes nur eingeschränkt gelungen und offenbart einmal mehr, welche besondere Herausforderung die amharische Sprache an die Wissenschaft stellen kann.

ELISABETH BIASIO, *Heilige und Helden. Äthiopiens zeitgenössische Malerei im traditionellen Stil*, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Völkerkundemuseum der Universität Zürich, 2006. 194 p. Prix: ChF 48,-/ € 33,-. ISBN 10: 3-03823-223-8, ISBN 13: 978-3-03823-223-0.

ANAÏS WION, CNRS, Centre d’Études des Mondes Africains – Paris

Ce catalogue lié à une exposition publiée, en couleur, une soixantaine de peintures éthiopiennes “contemporaines de style traditionnel” conservées au Musée Ethnographique de l’Université de Zurich. Une partie de cette collection

³³ Entsprechendes hat zum Beispiel WOLBERT G.C. SMIDT zu diesem Phänomen in seiner Abhandlung “Deutsche Briefe von Äthiopiern 1855–1869 aus dem Umkreis der protestantischen Mission zur Regierungszeit von Tewodross II.,” in: DENIS NOSNITSIN [Hrsg.], *Scrinium*, Tom 1, *Varia Aethiopica. In Memory of Sevir B. Chernetsov (1943–2005)*, St. Petersburg 2005, S. 287, 315 immerhin mit der Anmerkung “der [...] Buchstabe [wurde] versehentlich ausgelassen, dann aber gleich über der Zeile geschrieben” in seiner Analyse deutlich gemacht.